Verordnung über die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben (Änderung)

(vom 30. Juni 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben vom 30. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben und die Kontrollbehörde gemäss Entsendegesetz

Titel vor § 1:

A. Tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben

§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.

Zusammensetzung

Bei Geschäften aus dem Bereich des Arbeitslosenversicherungsrechts nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Arbeitslosenkasse sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungsdirektion im Sinne von Art. 85d Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes mit beratender Stimme teil.

- § 4. Die tripartite Kommission nimmt die Aufgaben wahr, die Aufgaben sich aus den folgenden Gesetzesbestimmungen ergeben:
- a) Art. 85d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes,

lit. b und c unverändert,

d) Art. 7 Abs. 1 lit. b des Entsendegesetzes.

Abs. 2 unverändert.

 \S 5. Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet Streitfälle im Sinne Streitfälle von Art. 360b Abs. 5 OR.

Die §§ 5 und 6 werden zu §§ 6 und 7.

823.41 V über die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben

Titel vor § 8:

B. Kantonale Kontrollbehörde gemäss Entsendegesetz

§ 8. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist kantonale Kontrollbehörde im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. d Entsendegesetz.

Titel vor § 9:

C. Schlussbestimmung

§ 8 wird zu § 9.

II. Diese Änderung wird rückwirkend auf den 1. Juni 2004 in Kraft gesetzt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber: Jeker Husi